

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

097/11

| Beschluss | |
|----------------------------------|-----|
| Nr. | vom |
| wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt | |

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Karl-Heinz Wössner

Tel. Nr.:
82-2589

Datum:
09.06.2011

1. Betreff: Hundebestandsaufnahme

| Beratungsfolge: | Sitzungstermin | Öffentlichkeitsstatus |
|----------------------------|----------------|-----------------------|
| 1. Haupt- und Bauausschuss | 11.07.2011 | öffentlich |

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bausschuss nimmt Kenntnis von der Absicht der Verwaltung, von der beschlossenen Hundebestandsaufnahme abzusehen und stattdessen eine schriftliche Befragung durchzuführen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

097/11

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Karl-Heinz Wössner

Tel. Nr.:
82-2589

Datum:
09.06.2011

Betreff: Hundebestandsaufnahme

Sachverhalt/Begründung:

1. Sachstand

Auf Vorschlag der Verwaltung hat der Gemeinderat mehrheitlich die Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Hundesteuer geändert, um die Grundlage für eine Hundebestandsaufnahme durch eine private Dienstleistungsfirma zu schaffen (GR-Vorlage 011-1/11).

Daraufhin wurde ein Vertrag mit einer auf diese Tätigkeiten spezialisierten Firma geschlossen.

Kurze Zeit nach Vertragsschluss erhielten wir Kenntnis eines Schreibens des Landesbeauftragten für den Datenschutz an die Stadt Stuttgart (datiert vom 17.2.2011), worin die Rechtsauffassung vertreten wird, „dass die von der Landeshauptstadt Stuttgart veranlasste Hundebestandskontrolle unzulässig war“. Die Ermittlungsbefugnisse einer Stadt seien dann überschritten, wenn durch Mitarbeiter einer beauftragten Firma faktisch alle Haushalte nach etwa gehaltenen Hunden befragt werden.

Bis zum Bekanntwerden dieses Schreibens hatte die Verwaltung keinerlei Hinweise auf evtl. rechtliche Bedenken über eine flächendeckende Hundebestandsaufnahme durch eine Privatfirma. Auch bei der internen Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten und bei der Mitwirkung des Justizariats waren keine Bedenken an der Rechtssicherheit des Verfahrens aufgekommen. Die Rechtsauffassung des Landesbeauftragten für Datenschutz kann insoweit durchaus unterschiedlich gesehen werden. Das Verfahren war auch wiederholt in der AG der Steuerämter zur Sprache gekommen und grundsätzlich als unkritisch gesehen worden.

2. Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Zwar entfaltet die Rechtsauffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz keine direkte Bindungswirkung für Kommunen. Allerdings kann nun nicht mehr wie bisher von der uneingeschränkten Rechtssicherheit des vorgeschlagenen Verfahrens ausgegangen werden. Deshalb möchten wir von der vorgesehen Form der Hundebestandsaufnahme absehen und stattdessen eine Befragung aller Haushalte in schriftlicher Form mittels Postwurfsendung durchführen. Das Schreiben an alle Haushalte enthielte Informationen über die Verpflichtung zur Anmeldung von Hunden einschl. der entsprechenden satzungsmäßigen Bestimmungen sowie ein Anmeldeformular.

Bei der Stadt Lahr wurden mit dieser Art der Erhebung immerhin rd. 15 % mehr Hunde angemeldet. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass in Offenburg die Anzahl der Neuanmeldungen geringer sein wird, weil alleine die Ankündigung der Hundebestandsaufnahme vor wenigen Monaten in der Presse bereits zu 114 Neuanmeldungen (= 6 %) geführt hat.